



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Artykuł o prawach strajkujących robotników

Liczba stron oryginału

2

Liczba plików skanów

3

Liczba plików publikacji

3

Sygnatura/numer zespołu

TR 067.028

Data wydania oryginału

1914

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Sozialpolitik.

Streikarbeit und Streikbruch.

Ein Vortrag vom Universitätsprofessor Dr. Ph. Lotmar (Bern).

In der Juristischen Gesellschaft hielt Mittwoch den 7. d. Professor Dr. Philipp Lotmar von der Universität Bern einen Vortrag über Streikarbeit und Streikbruch. Professor Lotmar begrenzte zunächst die Begriffe Streikarbeit und Streikbruch und zog dann daraus seine Folgerungen für das Recht. Schon der Vorsitzende Minister a. D. Dr. Klein machte in seinem Schlusswort darauf aufmerksam, daß es dem Vortragenden bei der Bearbeitung dieses wissenschaftlichen Neulandes wie dem Techniker ergehe, der in einem neueröffneten Lande die ersten Wege anlegt: er leistet ein großes verdienstliches Werk, aber jeder folgende Ingenieur erklärt, daß er eine etwas andere Trassierung gewünscht hätte. Auch wir sind mit einzelnen Trassierungen des Herrn Professors Lotmar nicht einverstanden. Vor allem bestimmt er die Begriffe Streikarbeit und Streikbruch zu eng. Streikarbeit ist nach ihm nur die Arbeit, die von Streikenden zurückgelassen wurde. Er kommt deshalb zu der merkwürdigen Folgerung, daß der Streikbrecher, der beim Streik im Betrieb zurückgeblieben ist, keine Streikarbeit leistet — weil sie von seinem Streikenden hinterlassen wurde —, aber Streikbruch begeht. Wie aber, wenn er seine eigene Arbeit stehen läßt, die Arbeit eines Streikenden übernimmt und die vom zurückgebliebenen Streikbrecher verlassene Arbeit ein neuer Arbeiter übernimmt? Leistete auch der dann keine Streikarbeit und begeht der keinen Streikbruch? Der Einwand zeigt schon, daß der Begriff der Streikarbeit weiter gefaßt werden muß. Es wird auch der Wissenschaft nichts anderes übrig bleiben, als den Begriff der Streikarbeit in dem Umfang zu nehmen, den die Praxis für ihn angenommen hat: Arbeit in oder für einen Betrieb, in dem ein ordnungsmäßiger Streik geführt wird.

Auch den Begriff Streikbruch faßt Professor Lotmar zu eng. Streikbruch ist bei ihm Verletzung der Solidaritätspflicht. Dem kann man zustimmen; aber eine Verletzung der Solidaritätspflicht sieht er nur dort, wo sich die Arbeiter für den Streik eigens isoliert haben. Er kommt dabei wieder zu der feststehenden Folgerung, daß gelbe und gewerksmäßige Streikbrecher — keinen Streikbruch begehen können. Diesen Widerspruch, daß die berufsmäßigen Streikbrecher keine Streikbrecher seien, sucht er mit der Erklärung zu lösen, daß die Gelben den Verrat in dem Augenblick begangen, da sie, von der Gelbsucht befallen, in den gelben Verein traten (nicht erst dann, wenn sie Streikarbeit leisten), und daß die gewerksmäßigen Streikbrecher den Unehrenstitel Streikbrecher schon deshalb verdienen, weil sie „die Schädigung ihresgleichen, das heißt der Klassenangehörigen, darin liegt es. Daß sie die Klassen-solidarität verletzen — darin liegt ihr Verrat; und der Streikbruch ist eben ein Verrat an der Klassenkoalition und nicht bloß der Verrat innerhalb der Streikenden und der mit vollem Klassenbewußtsein mit ihnen Verbundenen.“

Wie der Staatsbürger in seinen Staat hineingeboren oder durch das Schicksal hineingestellt worden ist, so werden die Arbeiter in der heutigen Gesellschaft in die Gemeinschaft der Arbeiterklasse hineingeboren, ihr Schicksal mit dem Schicksal der Arbeiterklasse verbunden. Und wie beim Staate die Solidarität aller Staatsbürger Existenznotwendigkeit und allgemeine moralische Pflicht ist, so ist in der Arbeiterklasse die Solidarität aller Existenznotwendigkeit und allgemeine moralische Pflicht, ohne Rücksicht darauf, ob es alle Staatsbürger oder alle Arbeiter begreifen. Würde Herr Professor Lotmar „gelbe“ Staatsbürger vom Landesverrat freisprechen, weil sie sich offen verbunden und organisiert haben, um dem Feinde zu dienen? Ebenfalls wenig aber sind die „Gelben“ vom Streikbruch freizusprechen, weil sie sich ausdrücklich zum Dienste des Unternehmers organisiert haben. Ganz ebenso ist es bei den „indifferenten“ Staatsbürgern und den „indifferenten“ Arbeitern, die dem Feinde gegen die eigene Gemeinschaft dienen: sie bleiben Landesverräter oder Streikbrecher, wenn sie auch Unverständnis als Milderungsgrund haben.

Professor Dr. Philipp Lotmar führte aus:

Der Streikbruch und die Streikarbeit sind bisher im Gegenstand noch nicht Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung gewesen; dagegen ist die Rechtspraxis oft in die Lage gekommen, sich mit Streikarbeit und Streikbruch zu befassen. Hier ist noch eine theoretische Vorarbeit zu leisten, die vielleicht von förderndem Einfluß auf die Rechtsprechung sein kann. Der Streik im engeren oder technischen Sinne ist von vier Merkmalen bestimmt: Die Streikenden sind Arbeiter, die in einem Verhältnis standen, das sie durch den Streik zu Ende gebracht haben. Dazu tritt die Verweigerung der Arbeit. Das ist eine rein passive Haltung, eine Unterlassung und schon darum kann der Streik nicht zu den Gewaltmitteln gerechnet werden. Man kann ihn nicht vielleicht deshalb zu den Gewaltmitteln zählen, weil sich hin und wieder Gewaltmittel an den Streik anschließen; denn sonst müßte man ja auch Parlamentskämpfe, Wählerversammlungen oder auch Bauernhochzeiten zu den Gewaltmitteln rechnen. (Lachhafte Heiterkeit.) Ein drittes Merkmal des Streiks ist der Streikzweck, der ein konkreter Koalitionszweck ist. Ein viertes Merkmal ist dann, daß die Streikenden von dem Willen erfüllt sind, die Arbeit wieder aufzunehmen und einen neuen Dienstvertrag wieder zu schließen, wenn die Forderungen erfüllt sind oder wenn sich herausgestellt hat, daß der Streikzweck nicht zu erreichen ist.

Denjenigen, welche sich am Streik nicht beteiligen, kann man nicht ohnehin nachsagen, daß sie Streikbruch begehen oder daß sie Streikbrecher sind, denn damit wird sprachgebräuchlich ein Tadel verbunden. Von Streikbruch kann man nur reden, wenn eine Pflichtverletzung vorliegt; eine solche liegt nur für diejenige Organisation vor, die den Streik erklärt hat. Vor allem begehen keinen Streikbruch diejenigen, die im Einverständnis oder auf Anordnung der Koalition stehen geblieben sind, zum Beispiel Invaliden, unter denen man keine Opfer schaffen will, die internen Streikpolken, die man im Betrieb zur Kontrolle zurückläßt, und jene Arbeiter, die Arbeiten im Interesse der Streikenden leisten, wie die Maschinen bei Verwerfen, die die Schachte vor dem Erkrühen bewahren. Ferner können auch diejenigen nicht als Streikbrecher bezeichnet werden, die gar keiner Koalition angehören, ebenso auch die sogenannten Gelben, die „neutralitäts-friedlichen“, die nicht mit den Streikenden isoliert sind, und auch jene, die zwar der streikenden Organisation angehören, den Streik aber als milden Streik erklären, weil er gegen das Streikstatut verstößt. Ganz anders steht es mit jenen,

welche sich isoliert haben und zurückbleiben. Diesen kann man Streikbruch vorwerfen. Es ist das ein Fall, in welchem Streikbruch gegeben ist, ohne Streikarbeit; denn Streikarbeit ist diejenige Arbeit, die im Streik verlassen worden ist und vor Beendigung des Streiks doch ausgeführt wird. Dieser Streikbruch des Zurückgebliebenen verstößt noch gegen die Moral und wird verworfen, hat aber rechtlich keine Folgen.

Die Streikarbeit.

Selbst die Verweigerung der Streikarbeit zeigt sich als wirksam. Sie führt häufig dazu, daß partielle Streiks zu totalen ausgedehnt werden oder indem der Streik auf streikfreie Gebiete überprünkt, so daß die Streikarbeit als Störenfried wirkt, selbst wenn sie nicht angenommen wird. Die Gefahr der Streikarbeit ist so in die Augen springend und so groß, daß die Streikenden mit großer Umflucht und großem Bedacht Mittel in Bewegung setzen, um sie zu verhindern. Die Streikarbeit ist nicht moralisch indifferent, sie steht keineswegs jenseits von Gut und Böse. Aber hier in unserem Falle wird sie nicht der Moral wegen näher verfolgt, sondern wegen ihrer Beziehung zum Recht, da die rechtliche Bedeutung einigermaßen und sogar zum großen Teil abhängig ist von ihrer moralischen Qualität. Durch den Streik wird das Arbeitsverhältnis aufgehoben; aber doch ist nicht alles so, als ob die Streikenden die Arbeiter des Unternehmers gewesen wären. Es liegt dazwischen das frühere Arbeitsverhältnis, die Stellung vor den Streikforderungen, die Ablehnungen durch den Unternehmer und endlich die Niederlegung der Arbeit. Also stehen die in den Streik getretenen Arbeiter zum Unternehmer im Verhältnis von Personen, die einmal beieinander gewesen und dann auseinandergegangen sind. Es ist also die Streikarbeit nicht eine Arbeit, wie sie der Unternehmer sonst vergibt. Diese ihm geleistete fremde Hilfe schädigt in hohem Maße die Streikenden, da sie nicht nur die Aussicht auf Vermittlung ihrer Forderungen verliert, sondern sie möglicherweise um ihre früheren Arbeitsstellen bringt. Für den Unternehmer ist die Streikarbeit eine Erschöpfung und von ihm und jenen, die sich in Gedanken an seine Stelle setzen, wird sie gelobt und als gut erklärt; von den Arbeitern dagegen wird sie natürlich getadelt und als schlecht erklärt. Wir haben es hier in beiden Fällen mit Klassenmoral zu tun; mit der Moral der Unternehmerklasse und mit der Moral der Arbeiterklasse. Eine so zweifelhafte Moral ist natürlich nichts, wonach sich die Sittenrichter richten könnten, und auch nichts für die juristische Beurteilung. Es bedarf hier einer moralischen Schätzung, welche für beide Klassen gleich gilt, gleich verbindlich ist, die sich also nicht gründet auf den Nutzen der einen oder der anderen, sondern auf eine gemeinsame soziale Moral. Arbeiter und Unternehmer, die mit irgend wem gemeinsame Ziele verfolgen, sind überzeugt, daß

die erste Vereinspflicht die Solidarität ist.

Die Solidarität bedeutet für eine Vereinigung das gleiche, was der Selbsthaltungstrieb für das Individuum bedeutet. Solidarität ist unerlässlich nicht nur für den sozialen Bestand, sondern auch gegen die von außen drohenden Feinde. Das gilt von den Staatsbürgern, die im Staate die Solidarität zuammensetzen, wie von jeder Vereinigung. Bei Zusammenhängen mit unseren Feinden ist das Zusammenhalten eine Lebensfrage, eine Existenzfrage. Diese von der allgemeinen Volksmoral — nicht von einer einseitigen Klassenmoral — geltende Solidaritätspflicht wird verletzt durch Vorfälle in der Verteidigung, dreyer durch Abtrünnigkeit und am aller schwersten durch Verrat. Der Verräter läßt ja nicht nur seine Genossen im Stich, sondern er täuscht sie und gibt ihr Wohl dem Feinde preis, und den Beistand, den er seinen Genossen verleiht, leistet er seinen Gegnern. Seit Epheles und Judas ist das nun immer und überall gebrandmarkt worden. Man liebt den Verrat und verachtet den Verräter, der Satz ist allgemeines Volksurteil und er besteht, hat auch der Unternehmer, obwohl ihm der Verrat nützt, doch die Handlung des Streikbrechers für schimpflich hält. Der Ueberläufer, der die Koalition verläßt, handelt wider die guten Sitten.

Der Streikbrecher ist ein Verräter oder Ueberläufer

und gilt dafür nicht bloß bei den Arbeitern, sondern auch bei den Unternehmern. Zum Streikbruch gehört selbstverständlich auch die Kenntnis vom Bestehen des Streiks. Im übrigen ist für das Bestehen dieses Verrats gleichgültig die Form der Streikarbeit; entscheidend ist bloß, daß ein Koalitionsbruch verübt wird. Es ist auch einzeln, ob er verübt wird von einem, der sich zum erstenmal beim Streik isoliert hat oder der schon früher organisiert war. Der Streik ist eine Koalition und wer daran teilnimmt, ist Mitglied, gleichgültig, ob er früher organisiert war oder nicht. Wer nicht am Streik teilnimmt, begeht keinen Verrat, keinen Streikbruch, wenn er keiner Koalition angehört oder wenn er einer anderen Koalition angehört, die den Streik nicht mitmacht. Wer außerhalb der Koalition steht, ist keines Streikbruchs schuldig. Die Arbeiter als solche sind nicht verbunden, solidarisch einander zu unterstützen im Kampfe der Unternehmer. Das wäre vielleicht ein idealer Zustand; aber die Statistik der verlorenen Streiks beweist, daß diese Solidarität nicht besteht. Nach der Ethik brauchen diejenigen, die der Koalition nicht angehören, die Solidarität nicht zu leisten. In der Wirklichkeit wird aber von den Arbeitern darin mehr geleistet, als die Ethik verlangt; wahrscheinlich deshalb, weil die Nichtorganisierten die Ueberzeugung haben, daß der Kampf auch ihnen zum Wohle gereichen werde, und daher, wenn die Nichtbeteiligten einmal isoliert gewesen und ihr ehemaliges Solidaritätsgefühl erwacht. Keiner Koalition angehörig sind gewöhnlich die jährlich einandernden ausländischen Arbeiter, dann die indifferenten inländischen Arbeiter und die Gelben, die sich zwar mit Verunsicherung befragen, aber doch nur im Einklang mit dem Unternehmer. Die Aufgabe der Gelben ist, die dem Unternehmer feindlich zugekehrte Spitze der Koalitionsfreiheit abzuwehren. Daum sind sie niemals Streikbrecher, und wenn die Gutwilligen oder die freien Gewerkschaften sie als Verräter bezeichnen, so begreifen sie den Verrat an dem Tage, da sie sich als Gelbe organisiert haben oder, wie sie sagen, der Gelbsucht verfallen sind, aber nicht, wenn sie Streikarbeit leisten. Dann sind die gewerksmäßigen Streikbrecher. Das sind die gefährlichsten. Da sie keiner Koalition angehören, wären sie nicht als Streikbrecher zu bezeichnen; da sie aber missichtlich den Streik verderben, so nur auf den Streikbruch abgesehen, davon ihren Unterhalt beziehen, so kann man ihnen den Unehrennamen von Streikbrechern schon philologisch nicht vorenthalten. Was die gewerksmäßigen Streikbrecher persönlich verunehrt, ist, daß sie die Schädigung von ihresegleichen zu ihrem Gewerbe machen, von dem sie leben. Nur dann haben wir es mit Streikarbeit zu tun, wenn sie frei brecherisch ist, wenn sie von jemandem verübt wird, der die Solidaritätspflicht verletzt oder der den Streikbruch gewerksmäßig betreibt. Diese Differenz ist zu beachten, weil man ihrer bedarf für die rechtliche Bedeutung der Streikarbeit.

Wann kann Streikarbeit verweigert werden?

Die rechtliche Bedeutung der Streikarbeit besteht in gewissen Fällen schon ohne Rücksicht auf ihre moralische Verantwortlichkeit. Wenn einem Arbeiter eine Arbeit zugemutet wird, die er nicht leisten will, so kann er sie verweigern, ohne einen Rechtsnachteil zu erleiden. Wurden seine Annahmen im Arbeitsvertrag nicht näher bestimmt, so hat der Richter nach dem Verstand zu richten. Streikarbeit ist freimode Verweigerung zu verweigern ist kein Arbeiter verpflichtet. Das braucht sich kein Arbeiter gefallen zu lassen. Hier verweigert der Arbeiter die Arbeit, nicht weil sie Streikarbeit ist, sondern weil er unter anderen Umständen, mit anderen Personen, bei anderen Schutzvorrichtungen und dergleichen arbeiten möchte. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch bestimmt auch, daß Dienste im Zweifel als unentgeltlich

tragbar zu behandeln sind. Es soll verhindert werden, daß der Unternehmer seine Arbeiter gleich Sklaven einem anderen Herrn gibt. Einen dritten Fall behandelt der § 419 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, nach dem man eine Erklärung ansetzen kann, wenn man bei ihrer Abgabe über den Inhalt im Irrtum war oder eine solche Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte. Einem Arbeiter der zu einer Arbeit aufgenommen wurde, ohne daß er wusste, daß es Streikarbeit ist, wird man ohnehin glauben müssen, daß er einen solchen Vertrag nicht schließen wollte, wenn er organisiert ist, und ein anderer wird das leicht glaubhaft machen können, wenn er kein gewerksmäßiger Streikbrecher ist. Arbeiter, die nach der Arbeitsaufnahme erfahren, daß sie Streikarbeit ist, können daher die Arbeit verweigern, ohne erlagspflichtig zu werden. Gelbe und gewerksmäßige Streikbrecher können sich auf dieses Recht nicht berufen.

Wo die Streikarbeit moralisch widrig ist, bildet ihr Ausübung einen Vertrag gegen die guten Sitten und ist nichtig. Moralisch ist nur jene Streikarbeit, die in Kenntnis des Streiks und in Kenntnis einer Solidarität ist; also nicht bei Gelben, bei gewerksmäßigen Streikbrechern, bei denen, die nicht isoliert sind, und bei Koalitionen, die vom Streik nichts wissen. Es wäre lächerlich, wenn sich zum Beispiel ein gewerksmäßiger Streikbrecher hinterher darauf berufen wollte, daß sein Vertrag gegen die guten Sitten verstoße und er daher ungültig sei. Die Arbeiter, die von dem Streik wissen und gegen eine Solidaritätspflicht mit den Streikenden einen Arbeitsvertrag abschließen, namentlich die Ueberläufer, die Ueberläufer, die versprechen etwas Unmoralisches. Gewiß ist heute das Verlassen einer Koalition etwas rechtlich Erlaubtes; aber das Recht muß die Handlung des abtrünnigen Koalitionen als moralisch behandeln und einen solchen mit Bewußtsein geschlossenen Vertrag als nichtig betrachten.

Ein zweiter Fall, in dem der Arbeiter die Streikarbeit aus moralischen Gründen verweigern kann, ohne daß ihn der Nachteil des Vertrages trifft oder er entlassen werden könnte, tritt ein, wenn ein altlicher Vertrag besteht, wenn aber mit der Streikarbeit ein Solidaritätsbruch verbunden wäre, dessen sich der Arbeiter eben weigert. Das gilt also nicht von den Gelben und nicht von den gewerksmäßigen Streikbrechern; aber es gilt von allen, die schon isoliert sind, und auch von jenen, die mit dieser Streikarbeit verweigern zum erstenmal ihre Solidarität üben wollen. Von einem deutschen Gewergericht ist dagegen entschieden worden, daß der Arbeiter jede Arbeit verrichten müsse, wenn die Streikarbeit im Vertrag nicht ausgenommen worden ist. Allein das ist keine unter allen Umständen zu erfüllende Pflicht, sondern sie entfällt, wenn sie mit übergeordneten Moralpflichten in Widerspruch steht; so zum Beispiel, wenn Frauen in der Arbeitszeit nach Hause gehen, um ihre Kinder zu stillen. Und wie mit dieser Mutterpflicht, so ist es mit den Pflichten, die bei Todesfällen, Krankheiten und Geburten geleistet werden. So wie das allgemeine Moralpflichten sind und keine Klassenmoral, so ist es mit der Solidaritätspflicht der Arbeiter. Der Gewergericht wird von jeder Moral verworfen, nicht nur von den Arbeitern. Wenn also seine moralisch widrige Handlung vom Arbeiter verlangt wird, so verweigert er sie mit Recht, da ein darüber geschlossener Vertrag als gegen die guten Sitten ungültig wäre und der Unternehmer vom Arbeiter keine andere Leistung fordern kann, als über die er einen rechtsgültigen Vertrag abschließen könnte. Ueber moralisch widrige Streikarbeit gibt es aber keinen gültigen Vertrag. Der Arbeitergeber kann eine Arbeiterin nicht zwingen, eine Arbeit in einer ihr Schamgefühl verletzenden Stellung zu verrichten; er kann auch einem Arbeiter nicht die schimpfliche Streikarbeit zumuten, die ihn seiner Ehre entkleiden würde.

Der dritte Fall, in dem die Streikarbeit als moralisch nichtig und Recht zurückgewiesen werden kann, ist die Streikarbeit im fremden Betrieb. Es ist gesagt worden, der Unternehmer des fremden Betriebes, der die Streikarbeit ausführen läßt, übt damit seine Solidaritätspflicht mit dem Unternehmer des befreundeten Betriebes, und die Solidarität der Unternehmer brauche sich vor der Solidarität der Arbeiter nicht zurückzugeben, sich ihr nicht unterzuordnen. Jedoch ist diese Unterordnung in der Tat schon gegeben oder es besteht wenigstens so wesentliche Unterschiede zwischen diesen beiden Solidaritäten, daß man die einen Grund nicht für begründet halten kann. Diese Unternehmer-Solidarität, die wird sich doch fundieren haben im Bestehen der Streikarbeit. Wenn sich der Unternehmer einer Solidaritätsverletzung schuldig macht, so ist das eine Unterlassung, er läßt den anderen Unternehmer nur im Stich, er nützt ihm nicht, ohne daß er ihm Schaden zufügt. Anders ist es bei der Solidaritätsverletzung des Arbeiters: sie besteht in einer Handlung, in einer Schädigung seiner Kollegen. Ferner wird die Unternehmerr-Solidarität ohne Opfer gebracht, und auch wenn der Unternehmer die Streikarbeit nicht nimmt, ist ein Opfer seiner Weigerung gar nicht zu finden, während die Ausständigen, wenn sie sich der Streikarbeit enthalten und Solidarität üben, damit allerdings ein Opfer bringen. Schließlich kann man auch sagen, daß beide Solidaritäten nicht unvereinbar sind. Der Unternehmer hat die Pflicht, seine Solidarität zu üben und die Arbeit leisten zu wollen, und wenn die Arbeiter dann aus der Arbeiter-Solidarität heraus die Streikarbeit verweigern, so wird dem Unternehmer die Erfüllung der Solidaritätspflicht eben unmöglich und man kann von Koalitionsangehörigen nichts Unmögliches verlangen. Bei dem dritten Falle der moralisch widrigen Streikarbeit kann der Arbeiter nicht nur die Arbeit mit Recht verweigern, sondern er kann auch ohne Kündigungsfrist die Arbeit sofort verlassen. In Österreich kommt dabei der § 82 a, lit. c, der Gewerbeordnung zur Anwendung, wonach jeder Arbeiter ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Betrieb verlassen kann, wenn der Unternehmer oder sein Vertreter den Arbeiter zu einer Handlung zu verleiten sucht, die gegen die Sitten verstößt. Nach dem, was hier dargestellt wurde, verstößt die Streikarbeit nach der allgemeinen Moral gegen die guten Sitten, und der Arbeiter, dem sie zugemutet wird, kann ohne Kündigung den Betrieb verlassen und hat Anspruch auf die Auszahlung des Lohnes für die Kündigungsfrist. (Zustimmung und Heiterkeit.)

Es ist keineswegs alle Streikarbeit ausgeschlossen. Wenn man nicht sowohl an die gewerksmäßigen Streikbrecher und die Gelben, die ja eine kleine Minorität sind, sondern an die noch große Zahl der indifferenten und Indolenten denkt, so bleibt noch viel Raum für rechtlich zulässige Streikarbeit übrig. Die Statistik beweist, daß viele Streiks verloren gehen, die zu gewinnen gewesen wären, wenn die Arbeiter Kenntnis gehabt hätten, wieviel sie zur Verweigerung der Streikarbeit berechtigt sind. Zu die er Kenntnis führen freilich nicht solche theoretische Erörterungen, wie sie hier gepflogen wurden, sondern es müßte die Rechtsprechung in diesem Sinne vorgehen. Das hat sie bisher nicht getan. (Lachhafte Beifall.)

Der Kampf der Buchdrucker.

Der Stand der Bewegung.

Die Zahl der Unternehmer, die den Gehilfentarif angenommen haben, vermehrt sich ständig. Bisher haben in ganz Österreich 270 Buchdruckereien mit 3186 Gehilfen und 777 Arbeiter den von den Gehilfen vorgelegten Tarif anerkannt. Die Herren, die glauben, daß sie die Gehilfen ihre machen könnten, müssen also mit jedem Tage mehr einsehen, wie sie sich täuschen, und daß es irrig ist, zu meinen, daß sie mit Hilfe der merkwürdigen Persönlichkeiten, die sich als

Streikbrecher verwenden lassen, den mutwillig herausgeschwornen Kampf gewinnen könnten.

Die größte Druckerei Steiermarks hat den Tarif anerkannt.

Aus Graz wird uns geschrieben: Freitag haben Verhandlungen zwischen den Buchdruckergehilfen und den Druckereien „Styria“ und Janotta stattgefunden. Beide Firmen haben den Tarif anerkannt. Heute Samstag wurde die Arbeit bereits zu dem tarifgemäß erhöhten Lohne und bei achteinhalbständiger Arbeitszeit aufgenommen. Die „Styria“ ist die größte Druckerei in Graz. Sie ist die Druckerei der Universität, des christlichsozialen „Grazers Volksblattes“ und der „Kleinen Zeitung“. In den beiden Druckereien sind 140 Gehilfen und Hilfsarbeiter beschäftigt. Es ist wahrcheinlich, daß auch andere Druckereien in den Alpenländern dem Beispiel der „Styria“ folgen werden.

Das Telegraphen-Korrespondenz-Bureau, das den Vertragsabluß ebenfalls meldet, berichtet noch über die Gründe, welche die Druckereibesitzer zum Vertragsabluß bewogen haben: „Es werden von Sonntag an die amtliche „Grazzer Zeitung“, das „Grazers Volksblatt“ und die „Kleine Zeitung“ wieder regelmäßig erscheinen. Für die Wiederaufnahme der Arbeit war der Umstand maßgebend, daß Steiermark mit seiner Hauptstadt seit vierzehn Tagen ohne bürgerliche Zeitungen war und dadurch das Verkehrsleben nachteilig beeinflusst wurde.“

Ein Prozeß über den Kampf der Buchdrucker.

Vor dem Bezirksgericht Josefsstadt war gestern die Verhandlung über eine Ehrenbeleidigungssache, welche Abgeordneter Wilhelm Schiegl gegen den Buchdruckerbesitzer Adolf Holzhausen erhoben hat. In der Klage heißt es, daß die Genossen Abgeordneter Schiegl, Leopold Pöschop und Anton Wieser auf Einladung des Reichverbandes der österreichischen Buchdruckerbesitzer in das Gewerbesförderungsamt gegangen seien, um die Antwort der Unternehmer über die Tarifverhandlungen entgegenzunehmen. Es habe sich zwischen den Vertretern der Unternehmer und der Gehilfen eine längere Erörterung entsponnen, in der Schiegl gegen Holzhausen den Vorwurf erhob, dieser sei als der Prinzipalvorsitzende des Tarifamtes bei der Einleitung der Tarifrevision nicht objektiv vorgegangen, was seine Pflicht gewesen wäre, sondern habe gegen die Gehilfenschaft scharf gemacht, indem er für den Fall des Streiks ein Uebereinkommen der sächsischen Zeitungsverleger mit den böhmischen Zeitungsverlegern herbeiführen wolle, was aus einem Zirkular hervorgehe. Herr Holzhausen habe nun vor etwa zwanzig Personen dem Abgeordneten Schiegl zugerufen: „Das ist eine Lüge!“ Wegen dieser Worte hat Schiegl geklagt.

In der Verhandlung erklärte Herr Holzhausen, die Darstellung der Klage sei nicht richtig. Er gab folgende Schilderung: Herr Schiegl hat ausdrücklich gesagt: „Wir wissen ganz genau, daß der Holzhausen in ganz Deutschland herumgereist ist und dort überall gegen die österreichische Gehilfenschaft Stimmung gemacht hat!“ Ich habe eine derartige Anschuldigung selbstverständlich energisch zurückweisen müssen und habe daher erwidert: „Ich, Herr Abgeordneter Schiegl, sage Ihnen, das ist nicht wahr, das ist eine Lüge!“ Mit dieser Bemerkung wollte ich die Hintermänner treffen, die den Herrn Kläger falsch informiert haben. Ich bin allerdings mehrmals in Berlin gewesen, habe jedoch niemals irgendwie gegen die österreichische Buchdruckergehilfenschaft Stellung genommen. Ich habe allerdings ein Schreiben des österreichischen Buchdruckerbesitzerverbandes an den Schriftführer Keller des Deutschen Buchdruckerbesitzerverbandes unterschrieben. Dieses Schreiben enthielt das Gerücht, die sächsischen Verleger mögen für den Fall, als in Böhmen ein Streik der Gehilfen ausbrechen sollte, dort keine Propagandaaktivität entwickeln.

Genosse Leopold Pöschop gab nun als Zeuge an, Abgeordneter Schiegl habe Holzhausen den Vorwurf des Scharfmachens gegen die Gehilfenschaft gemacht, indem er auf das Zirkular hingewiesen habe. — Richter: Als Delegierter der Buchdruckerbesitzer durfte Herr Holzhausen doch für das Interesse seines Standes eintreten! — Rechtsanwalt Dr. Alfred Schlesienger: Herr Holzhausen ist Obmann des Tarifverbandes, der sich aus Vertretern der Prinzipalchaft und der Gehilfenschaft zusammensetzt. Daher ist er zur Objektivität verpflichtet und hätte nichts unternehmen dürfen, was gegen die Interessen der Gehilfenschaft gerichtet ist.

Buchdruckerbesitzer Jasper bestätigte als Zeuge im wesentlichen die Darstellung des Beklagten. Zur Ladung weiterer Zeugen wurde die Verhandlung vertagt.

Schüsse eines Streikbrecheragenten.

Aus Innsbruck wird uns geschrieben: In der Nacht von Donnerstag auf Freitag hat der Berliner Streikbrecherhändler Koch, der für die hiesigen Buchdruckerbesitzer aus Deutschland gewerbsmäßig Streikbrecher liefert, auf offener Straße gegen Bewohner Innsbrucks mehrere Revolvergeschüsse abgefeuert und einen einheimischen Buchdruckergehilfen mit einem Stöße niedergeschlagen. Der Kerl kam in später Abendstunde mit einem kleinen Streikbrechertransport in Innsbruck an. In der Maximilianstraße begegnete er Buchdruckern, die von einem Auszug kamen. Der Lumpenhändler hatte die Frechheit, die Gehilfen anzufällern. Aus der Stänkerei wurde eine unbedeutende Balgerei, die Koch sofort benützte, um mit seinem Revolver auf die Leute zu schießen. Die Buchdruckergehilfen wollten ihren Kampf nicht mit Gewaltmitteln führen und ließen den Agenten laufen. Koch rannte sofort in sein Hotel, holte sich dort zwei andere Menschenhändler (die Buchdruckerbesitzer Tirols hatten mehrere Menschenhändler aus!) und mit diesen Subjekten rannte der Kerl wieder in die Maximilianstraße bis in die Nähe des Café Elisabeth; dort sah er mehrere Menschen auf der Straße. Obwohl er von ihnen weder angerebet noch viel weniger angeflänzt wurde, begann der Menschenhändler ohne allen Grund und ohne jede Ursache auf diese Leute zu feuern. Er gab drei oder vier scharfe Schüsse ab, die glücklicherweise niemanden trafen. Dann packte der Strauchritter einen Vorübergehenden an der

Brust und schrie ihn an: „Männchen, Sie waren auch bei dem Rummel.“ Der so Angegriffene war kein Buchdrucker und sagte, daß er mit dem Buchdruckerstreik nichts zu tun habe, worauf ihn der Strauchritter in Gnaden laufen ließ. Koch griff dann einen anderen Vorübergehenden an, der allerdings Buchdrucker ist, aber mit der Balgerei gar nichts zu tun hatte. Ohne ein Wort zu reden, schlug Koch ihm den Prügel über den Kopf. Der Hieb war so heftig, daß der Geschlagene zusammenbrach. Um weitere Schläge abzuwehren, griff der Geschlagene nach dem Stöße. Darauf setzte ihm der Streikbrecherhändler den Revolver an die Brust und schrie: „Auslassen oder ich schieße!“ In demselben Moment gab der Spießgeselle des Streikbrecherhändlers von der anderen Seite auf den Passanten einen Schuß ab, der aber auch sein Ziel verfehlte. Die Schierei des dahergelaufenen Streikbrecherhändlers rief ungeheure Aufregung hervor. Nachdem er seinen Revolver ausgeschossen hatte, hatte der Kerl noch die Frechheit, sich bei der Polizei wegen mangelnden Schusses zu beschweren. Man darf wohl annehmen, daß die Innsbrucker Polizei und die Staatsanwaltschaft der Meinung sein werden, daß auch ein geheiligter Berliner Streikbrecherhändler in den Straßen Innsbrucks nicht wie ein Landstroläher dastehen darf und daß sie diesen Revolverhelden mit der gebotenen Raschheit hinter Schloß und Riegel bringen werden.

Gewerkschaften.

Die Ausperrung der Maler und Lackierer in den Eisenmöbelfabriken. Die Unternehmer suchen die Ausperrung in den Eisenmöbelfabriken Quittner (Floridsdorf), Ritschelt (Simmering), Walter (Margareten) und der Paradiesbettefabrik Steiner in der fälschlichen Behauptung zu recht fertigen, daß sich der Verband der Maler und Lackierer geweigert hätte, den zwischen dem Verband der Metallwarenproduzenten und dem österreichischen Metallarbeiterverband abgeschlossenen Rahmenvertrag anzuerkennen und zu unterschreiben. Der wirkliche Tatbestand ist dieser: Der Verband der Maler und Lackierer ist nie aufgefordert worden, diesen Vertrag anzuerkennen oder zu unterschreiben. Erst lange nach Abschluß dieses Rahmenvertrages wurden die Vertreter des Verbandes der Maler und Lackierer Österreichs zu Verhandlungen über die Böhne der in den Kassen, Eisenmöbel- und Blechwarenfabriken beschäftigten Maler und Lackierer eingeladen. Gleich bei der zweiten Zusammenkunft stellten die Unternehmervertreter, ohne auf die Forderungen der Gehilfen die geringste Rücksicht zu nehmen, ein Ultimatum des Inhalts, daß der Mindestlohn für Maler und Lackierer nach dem dritten Gehilfenjahr mit 55 Heller für die Stunde festgesetzt werde und dieses Angebot der Unternehmer bis 10. September 1913 von den Gehilfen bedingungslos angenommen werden müsse. Das lehnten die Gehilfen ab, weil es eine direkte Verschlechterung der heutigen Löhne bedroht hätte. Sie boten aber weitere Verhandlungen an. Die Unternehmer verweigerten jedes weitere Verhandeln, verlängerten aber das Ultimatum bis zum 15. Dezember 1913. Als sich die Gehilfen diesem Ultimatum nicht unterwarfen, wurde die Ausperrung beschlossen und am 3. d. durchgeführt. Die Minimalforderung der Gehilfen ist ein Stundenlohn von 60 Heller, den die Maler und Lackierer in allen anderen Fabriken schon lange überholt haben. Die Macher des Metallwarenproduzentenverbandes glauben, daß bei längerer Ausperrung der Maler und Lackierer auch die anderen Arbeiter der Fabriken entlassen werden müssen, und knüpfen daran die Hoffnung, daß diese entlassenen Arbeiter oder deren Organisation einen Druck auf die Maler und Lackierer ausüben und sie zwingen werden, sich dem Ultimatum zu unterwerfen. Darin werden sich die Herren aber gründlich täuschen. Die ganze Ausperrung ist nichts als ein Gewaltakt der Scharfmacher, die die jetzige Krise und herrschende Not der Arbeiter dazu benützen wollen, die Maler und Lackierer drei Jahre lang in einen von ihnen (den Scharfmachern) diktierten Vertrag zu pressen. Die Arbeiter werden den ihnen aufgezwungenen Kampf durchführen, bis dieser Anschlag auf ihre Arbeit abgewiesen ist. Die Organisation hat über diese Betriebe die Sperre verhängt!

Nus der Partei.

Niederösterreichischer Landesparteitag.

Der diesjährige Parteitag findet in Wien, Margareten, Gürtel im Eisenbahnerheim (großer Saal), Samstag den 31. Jänner, Sonntag den 1. und Montag den 2. Februar (Feiertag) statt.

Als Tagesordnung ist anberaumt:

1. Konstituierung.
2. Berichte: a) des Sekretariats; b) des Kassiers; c) der Kontrolle.
3. Bericht der Landtagsfraktion.
4. Presse. Referent: Abgeordneter Anton David.
5. Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfürsorge. Referent: Abgeordneter Leopold Winarsky.
6. Die kommenden Landtagswahlen. Referenten: Abgeordneter Ludwig Bretschneider, Josef Chaloupka.

Bei der am 4. d. abgehaltenen Bezirksausdehnung wurde nach gründlicher Beratung beschlossen, von der Einhebung eines wöchentlichen Beitrages für die politische Organisation mit gleichzeitiger Ausfolgung der „Volkstribüne“ Abstand zu nehmen. An der Beratung beteiligte sich auch Chaloupka als Vertreter der Landesparteiorganisation. Von der Mehrzahl der Bezirksausdehnungsmitglieder wurde als Grund angeführt, daß es vorläufig noch an den hierzu notwendigen Vertrauensmännern fehlt. Der am 25. d. stattfindenden Bezirkskonferenz ist demnach obiger Bescheid vorzulegen.

An diese Debatte knüpfte sich eine Diskussion, die durch die Mitteilung des Bezirksobmannes Genossen Pölzl hervorgerufen wurde, der berichtete, daß sowohl in St. Pölten als auch in Mödling bereits Konferenzen stattgefunden hätten, die sich mit der Frage beschäftigten, im Wahlbezirk ein Kopfbild der „Volkstribüne“ herauszugeben. Chaloupka gab hierzu die notwendigen Aufklärungen, aus denen hervorging, daß tatsächlich die „Volkstribüne“ für die Zukunft mehr ein Wiener Bezirksorgan werden soll und die St. Pölterer Genossen ein Kopfbild bereits beschlossen hätten. Auch sei es richtig, daß

sich die Genossen in Mödling mit dieser Sache schon beschäftigt hätten. Die Mehrzahl der Bezirksausdehnungsmitglieder sprach sich ebenfalls für die Herausgabe eines solchen Kopfbildes aus. Auf Antrag Pölzls wurde ein Comité gewählt, das sich mit der Sache zu beschäftigen hat. In das Comité wurden gewählt: Pölzl, Fiedler und Schreiber. Es soll ein Kopfbild für den 35. Wahlbezirk geschaffen werden; hierzu wäre eine Verbindung mit der Bezirksorganisation Schreier notwendig. Eine Wahlkonferenz, die demnächst einberufen wird, wird sich unter anderem auch mit dieser Sache zu beschäftigen haben.

Am 6. d. fand im Hotel Wibig in Liesing eine Gemeindevertreterkonferenz statt, der an dreizehn Genossen Gemeindevertreter des Bezirkes anwohnten. Für die Sozialparteivertretung war Genosse Bretschneider erschienen. Zum ersten Punkte: „Proportionalwahlrecht und kommunale Politik“, sprach Bezirksrat Pölzl. Nach dem Referat berichteten die Genossen der einzelnen Gemeinden im Bezirk, und ist aus all den Berichten zu erkennen, daß überall dort, wo Sozialdemokraten in der Gemeinde sitzen, auf kommunalem Gebiete schon wieder vieles geleistet wurde. Interessant waren die Berichte der Genossen von Liesing und Madersdorf, die über einen Vertrag berichteten, der mit der Gasanstalt Wienerberg abgeschlossen wurde und der die Gemeinden bis zum Jahre 1950 bindet. Der Gasvertrag ist verquickt mit der Erbauung der Wasserleitung für die beiden Gemeinden, deren Arbeiten gegenwärtig durchgeführt werden. Ueber diesen Vertrag ist bereits ausführlich in der „Genossenschaft“ berichtet worden. Sehr beifällig wurde auch ein Bericht der Genossen von Liesing aufgenommen, die über eine Dienstpragmatik berichteten, die von den Sozialdemokraten der Gemeinde vorgelegt worden ist und ohne wesentliche Veränderungen vom Rat des Gemeindevorstandes beschlossen wurde. Nach sechsständiger Dauer wurde die Konferenz vom Einberufer und Vorsitzenden Pölzl geschlossen; die nächste Konferenz wird für einen ganzen Tag einberufen werden.

Parteiangelegenheiten.

Leopoldsdorf.

Sektion 1 (Membrandviertel): Heute Sonntag um 1/10 Uhr vormittags im Alts Gahhaus, Membrandstraße Nr. 18, Generalversammlung mit Neuwahlen und Vortrag vom Gemeinderat Georg Emmerling.

Sektion Kaiserbrunn: Morgen Montag um 1/8 Uhr abends im Alts Gahhaus, Bellegardgasse Nr. 5, Generalversammlung mit Neuwahlen und Vortrag vom Gemeinderat Georg Emmerling und Matthias Ederich.

Sektion 12: Morgen Montag um 8 Uhr abends im Gahhaus „zum Fuchsel“, Franzensbrunnstraße Nr. 26 (Klubzimmer), Generalversammlung mit Vortrag von Matthias Ederich.

Sektion Volkert: Mittwoch den 14. d. um 1/8 Uhr abends im Alts Gahhaus, Mühlsiedgasse Nr. 5, Generalversammlung mit Neuwahlen und Vortrag vom Gemeinderat Georg Emmerling und Matthias Ederich.

Sektion 6 und 7: Freitag den 16. d. um 1/8 Uhr abends im Winklers Restauration, Obere Augartenstraße Nr. 72, Generalversammlung: Berichte, Neuwahl des Sektionsausschusses, Vortrag vom Gemeinderat Georg Emmerling und Matthias Ederich.

Sektion 14: Die Generalversammlung wurde am 5. d. abgehalten. Sektionsobmann Fischer hielt den verstorbenen Genossen Schumacher und Höger sowie den Sektionsmitgliedern Pamlacek, Kocich, Krennhofer, Frey und Weiß einen ehrenvollen Nachruf. In den Auszug wurden gewählt: Hermann Richter, Domann; Hans Böhl, Kaffier; Epik, Weissensteiner, Pechacek, Joh. Luk, Nagel, Teller, Fourlan, Friedr. Luk, Baumgartner, Angela Wilhelm, Zeitinger, Dzwigon, Dr. Grün, Gurr, Kropfberger, Aufhäuser, Zellner, Pegg, Kleinhegg, Kontrolle.

Landstraße.

Aus: Nebst dem Vortragszettel beginnen im Jänner folgende Veranstaltungen: Haushaltungsunterricht für weibliche Mitglieder von Dienstag den 13. d. 1/8 Uhr abends. — Kaufmännisches Rechnen von Mittwoch den 14. d. 8 Uhr abends. — Die deutsche Sprache in Wort und Schrift (für solche, die sich im Gebrauch der deutschen Sprache vervollkommen wollen), von Montag den 12. d., 8 Uhr abends. — Stenographieanfängerkurs (Eglenbaum) von Freitag den 16. d., 1/8 Uhr abends. — Stenographiefortbildungskurs von Freitag den 16. d., 1/8 Uhr abends. — Die nahezu 3000 Bände umfassende Bibliothek ist jeden Dienstag und Samstag von 7 bis 9 Uhr abends, jeden Donnerstag von 6 bis 9 Uhr abends geöffnet.

Margareten.

Sektion 6: Heute Sonntag um 1/10 Uhr vormittags im Schallgrubers Gahhaus, Angenbrunnstraße Nr. 13, Generalversammlung, Tagesordnung: Berichte, Neuwahlen, Vortrag von Dr. Friedrich Adler: „Wort und Parlament.“

Sektion 4: Mittwoch den 14. d. um 8 Uhr abends im Kury Gahhaus, Ziegelbrunnstraße Nr. 37, Vertrauensmännerbesprechung.

Juristische Sprechstunde: Jeden Montag von 7 bis 8 Uhr abends.

Mariahilf.

Frauenorganisation: Donnerstag den 15. d. um 1/8 Uhr abends im Privatlokal, Gumpendorferstraße Nr. 62, Monatsversammlung mit Vortrag von Dr. Stern: „Die Arbeiterfrau in der Bildung.“

Sektion 2: Montag den 19. d. um 1/8 Uhr abends im Maders Gahhaus, Gumpendorferstraße Nr. 115, Sektionsversammlung mit Vortrag von Richard Frankl: „Die Abschaffung des Arbeitsbuchs.“

Wahverein Gleichheit: Donnerstag den 22. d. um 1/8 Uhr abends im Privatlokal, Gumpendorferstraße Nr. 62, Generalversammlung.

Juristische Sprechstunde: Jeden Montag von 8 bis 8 Uhr abends im Privatlokal, Gumpendorferstraße Nr. 62.

Alsergrund.

Generalversammlung: Mittwoch den 21. d. um 8 Uhr abends im Privatlokal, Vindergasse Nr. 2, ganzjährliche Generalversammlung, Tagesordnung: Jahresbericht der Vereinsleitung, Neuwahl des Ausschusses, der Landespartei.

Vortrag: Dienstag den 13. d. um 8 Uhr abends im Souterrainlokal des Café City, Porzellangasse Nr. 1, Vortrag des Abgeordneten Karl Leutner.

Sektion 4: Sonntag den 18. d. um 1/10 Uhr vormittags im Sektionslokal, Gahhaus, Mariannengasse Nr. 23, Generalversammlung.

Jeden Freitag von 1/9 bis 1/10 Uhr abends im Privatlokal juristische Sprechstunde.

Favoriten.

Mädchenvortrag: Heute Sonntag um 3 Uhr nachmittags im Arbeiterheim, Klubzimmer 6. Zusammenkunft der jungen Mädchen mit Vortrag von Johanna Deutsch.

Vortrag: Dienstag den 13. d. im Arbeiterheim, Klubzimmer 6, Vortrag über Genossenschaftswesen und dessen volkswirtschaftliche Bedeutung. Referent: Amalie Seidel.

Sektion 24: Mittwoch den 14. d. um 1/8 Uhr abends im Alts Gahhaus, Ennergasse Nr. 90, Generalversammlung, Tagesordnung: Berichte, Neuwahl und Vortrag vom Abgeordneten Johann Bölgner.

Verammlung: Samstag den 17. d. um 1/8 Uhr abends im Trimalak Gahhaus, Gudunstraße Nr. 17, Vereinsversammlung.